

Handballverband Schleswig Holstein e.V.

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 04/2020

Beschluss

Über den Einspruch des Lauenburger SV vom 07.07.2020 gegen den Bescheid der Spielkommission des HVSH vom 30.06.2020 betr. Schiedsrichter-Fehl des Vereins in der Saison 2019/2020 hat der Vorsitzende des VSpG/HVSH gem. § 47 (1) RO/DHB durch Beschluss am 01.08.2020 folgende Entscheidung getroffen :

Der Einspruch des Lauenburger SV wird als unzulässig verworfen.

¼ der Einspruchsgebühr von 80,00 € ist noch an den HVSH zu zahlen.

Der Lauenburger SV trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt :

Im Rahmen der Aktion Fehlende Schiedsrichter-Meldung / Fehlende Schiedsrichter-Pfeifberechtigung / Fehlende Mindestanzahl geleisteter Spiele 2019/2020 hat die Spielkommission des HVSH für den Lauenburger SV im Soll-Ist-Vergleich ein Fehl von 1 Gespann festgestellt und dafür gem. § 25 RO/DHB i.V.m. den Zusatzbestimmungen zu § 25 Ziffer 17 RO/DHB eine Geldbuße von 2 x 300,00 € plus Kosten des Bescheids von 15,00 € verhängt.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung mit allen zu beachtenden Voraussetzungen für einen etwaigen Einspruch war als Bestandteil des Bescheides beigefügt.

Der Lauenburger SV hat das Fehl bestritten und die Aufhebung des Bescheids beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Vorsitzende des VSpG ist gem. § 47 (1) RO/DHB verpflichtet, einen Rechtsbehelf als unzulässig zu verwerfen, wenn dieser gegen zwingende Verfahrensvorschriften der RO/DHB verstößt, damit nicht erst in der nächsten Instanz dieser Fehler geahndet wird. Die in der RO/DHB formulierten Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Rechtsbehelfs in der RO/DHB stehen nicht zur Disposition des angerufenen Gerichts.

Dem Rechtsbehelf des Lauenburger SV fehlen elementare Zulässigkeitsvoraussetzungen :

Gem. 37 (6) RO/DHB müssen Rechtsbehelfe (hier statt Beschwerde Einspruch), die von Vereinen eingebracht werden, von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (**Vier-Augen-Prinzip**) unterzeichnet werden. Unterzeichnet hat nur der Abteilungsleiter Handball.

Gem. § 37 (2) RO/DHB müssen Gebühren innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden, Antragschriften ohne Zahlung der Gebühren sind unzulässig. Bis zum Ablauf der Frist ist der Nachweis der Zahlung der Gebühren nicht erbracht worden.

Eine Sachentscheidung über den Einspruch des Lauenburger SV war daher nicht möglich, der Einspruch war durch den Vorsitzenden des VSpG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (4) RO/DHB. Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH beträgt 30,00 €.

Hinweis : Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen sind alle auf der beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung der Spielkommission als Bestandteil des Bescheides aufgeführt. Zudem hat der Vorsitzende des VSpG in der Saison 2019/2020 für alle Vereine zur RO/DHB Informationsveranstaltungen (so auch in Lübeck) durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 47 (2) RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des VSpG, Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24109 Kronshagen, zulässig.



Holger Dorowski

Vorsitzender VSpG